

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht

Frühjahrssemester 2014 (UniZH)

Fall 5 (Aktienrecht)

PD Dr. iur. Stefan Knobloch, Rechtsanwalt

Sachverhalt

- Werkstoffbau AG (**WAG**)
 - Mehrheitsaktionärsgruppe
 - Minderheitsaktionärsgruppe
- Minderheitsaktionärsgruppe
 - hält Beteiligung über eine Mutter- (**MAG**) und Tochtergesellschaft (**TAG**)
 - TAG fusioniert in MAG und wird aufgelöst
- VR WAG verweigert Eintrag im Aktienbuch von MAG mit von TAG übernommenen Aktien

- MAG führt einen Prozess und gewinnt diesen
- MAG klagt gegen die Mitglieder des VR WAG auf Schadenersatz

- WAG beschliesst Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts
- MAG klagt dagegen

Vorgehen Falllösung

- Auflisten aller möglichen Ansprüche, strukturiert nach Personen (Liste)
- Summarisches Lösen sämtlicher aufgelisteten Ansprüche (nur Stichworte)
- Evtl. Ergänzung der Liste
- Gewichtung nach Relevanz und streichen "unmöglicher" Ansprüche
- Beginn mit eigentlicher Falllösung
- Laufende Überprüfung der Liste

Frage 1

Welche Ansprüche stehen der MAG gegen die involvierten Personen zu (vorzugsweise möchte die MAG, dass sie hinsichtlich der TAG-Namenaktien als Aktionärin gilt und als solche im Aktienbuch eingetragen wird)?

Frage 1: Auslegeordnung Ansprüche

- Gegen welche Personen stehen Ansprüche im Raum?
 - WAG
 - Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Mehrheitsaktionär
 - Weitere?

Frage 1: Auslegeordnung Ansprüche

- Ansprüche gegen WAG:
 - Klage auf Anerkennung/Feststellung als Aktionär mit den erworbenen Aktien
 - Klage auf Nachführung des Aktienbuchs
 - Weitere?
- Ansprüche gegen Mitglieder VR?
 - Klage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit
 - Klage aus Deliktshaftung (Art. 41 OR)
 - Weitere?
- Ansprüche gegen Mehrheitsaktionär?
 - Klage aus Deliktshaftung (Art. 41 OR)

Frage 1: Anspruch gegen WAG

- Klage gegen WAG auf Anerkennung/Feststellung als Aktionär
 - Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
 - Gibt es eine solche Klage Ja/Nein
 - Klageart: Gestaltungsklage/Feststellungsklage
 - Rechtsschutzinteresse
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Materielle Begründetheit
 - Fazit

Frage 1: Anspruch gegen WAG

- Gibt es eine solche Klage Ja/Nein
 - Eine Klage ist das Gesuch um Gewährung von Rechtsschutz durch Urteil
 - Das Klagerecht ist der Anspruch auf Urteil
 - Anspruch auf Urteil ist gegeben, wenn für die Beurteilung einer Rechtsbehauptung ein Rechtsschutzinteresse besteht (vgl. zum Ganzen Knobloch, Das System..., S. 5 f./38 ff.)
 - I.c. ohne weiteres gegeben
- Klageart: Gestaltungsklage/Feststellungsklage
 - Rechtslage unklar. M.E. Feststellungsklage
 - Vgl. aber Art. 685f Abs. 4 OR (vgl. Knobloch, a.a.O., S. 21 ff.)

Frage 1: Anspruch gegen WAG

- Rechtsschutzinteresse
 - Bei Gestaltungsklage: ohne weiteres gegeben
 - Bei Feststellungsklage: m.E. zweifelhaft, da Leistungsklagen möglich (bspw. Klage auf Nachführung des Aktienbuchs; Klage auf Zutritt zur Generalversammlung)
- Aktivlegitimation
 - Aktionär
- Passivlegitimation
 - Gesellschaft

Frage 1: Anspruch gegen WAG

- Materielle Begründetheit
 - Übergang von vinkulierten Namenaktien kraft Universalsukzession scheint unbestrittenermassen zustimmungspflichtig zu sein (BSK OR II, Art. 685b N 9a; BGE vom 5. März 2003, 4C.242/2001)
 - Bei Unterbreitung eines Übernahmeangebots kann die Gesellschaft die Übertragung grundlos (jedenfalls ohne wichtigen Grund) ablehnen (vgl. Art. 685b Abs. 1 OR und BBl 1983 II 899 f.)
 - Nach h.L. und BGer braucht es für diese Ablehnungsmöglichkeit keine statutarische Grundlage (BSK OR II, Art. 685b N9a; BGE vom 3. März 2003, 4C.242/2001, E.2.2)

Frage 1: Anspruch gegen WAG

- Materielle Begründetheit (Fortsetzung)
 - Nach BGE vom 5. März 2003, 4C.242/2001 war die Ablehnung in einem vergleichbaren Fall für rechtsmissbräuchlich bezeichnet worden, weil die Gesellschaft für die Ablehnung kein sachlich gerechtfertigtes Interesse geltend machen konnte
 - Problematik an dieser Entscheidung?
- Fazit
 - Gemäss BGE vom 5. März 2003, 4C.242/2001 Gutheissung. Fehlurteil?

Frage 1: Anspruch gegen WAG

- Klage auf Nachführung des Aktienbuchs
 - Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
 - Gibt es eine solche Klage Ja/Nein
 - Mögliche Anspruchsgrundlage (Art. 686 OR)
 - Rechtsschutzinteresse
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Materielle Begründetheit
 - Hängt davon ab, ob MAG hinsichtlich der TAG-Namenaktien Aktionärin geworden ist (vgl. oben)
 - Fazit

Frage 1: Anspruch gegen Mitglieder VR

- Klage gegen Mitglieder VR aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit
 - Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Rechtsschutzinteresse
 - Schaden
 - Schädigung?
 - Pflichtwidrigkeit
 - Pflichtwidrigkeit?
 - Kausalzusammenhang/Verschulden
 - Fazit
 - (vgl. Frage 2)

Frage 2

Wie beurteilen Sie die Prozesschancen für eine derartige Schadenersatzklage gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats der WAG?

Frage 2: Anspruch gegen Mitglieder VR

- Klage gegen Mitglieder VR aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit
 - Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Rechtsschutzinteresse
 - Schaden
 - Pflichtwidrigkeit
 - Kausalzusammenhang/Verschulden
 - Fazit

Frage 2: Anspruch gegen Mitglieder VR

- Aktivlegitimation
 - MAG ist als Aktionärin ohne weiteres aktivlegitimiert (Art. 754 OR)
- Passivlegitimation
 - Vgl. Art. 754 OR
 - I.c. gegeben
- Rechtsschutzinteresse
 - Bei Leistungsklage auf ein positives Tun i.d.R. ohne weiteres gegeben
- Schaden
 - Wann liegt ein unmittelbarer/mittelbarer Schaden vor?
 - Ratio dieser Unterscheidung bei Art. 754 ff. OR?
 - Vgl. zum Ganzen Knobloch, a.a.O., S. 172 ff.

Frage 2: Anspruch gegen Mitglieder VR

- Pflichtwidrigkeit
 - Worin könnte die Pflichtwidrigkeit bestehen?
 - Vgl. BGE vom 20. November 2012, 4A_375/2012 (teilw. publ. in BGE 139 III 24): In der pflichtwidrigen Prozessführung:
 - Verweigerung der Eintragung war rechtswidrig
 - Kein Interesse der Gesellschaft zur Verweigerung der Eintragung
 - Problematik dieser Entscheidung?
- Kausalzusammenhang/Verschulden
 - Wohl gegeben

Frage 3

Welche Ansprüche stehen der MAG zur Verhinderung der ordentlichen Kapitalerhöhung zu?

Frage 3: Anfechtung GV-Beschluss

- Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
 - Anfechtungsobjekt
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Frist
 - Rechtsschutzinteresse
 - Wirkung der Anfechtung
 - Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
 - Anfechtungsgründe
 - Fazit

Frage 3: Anfechtung GV-Beschluss

- Anfechtungsobjekt
 - Generalversammlungsbeschluss (Art. 706 Abs. 1 OR), so wie er kund getan wurde; auf die materielle Richtigkeit der Kundgabe kommt es nicht an
 - Nicht jedoch Nicht- oder Scheinbeschluss oder nichtiger Beschluss
 - Eine entsprechende Anfechtungsklage wäre wegen nicht vorhandenem Anfechtungsobjekt abzuweisen (a.M. wohl BGE 100 II 386 ff.)
- Aktivlegitimation
 - MAG ist ohne weiteres aktivlegitimiert (Art. 706 Abs. 1 OR)
- Passivlegitimation
 - Die Gesellschaft (Art. 706 Abs. 1 OR), also WAG
- Frist
 - Zwei Monate nach GV (Art. 706a Abs. 1 OR)

Frage 3: Anfechtung GV-Beschluss

- Rechtsschutzinteresse
 - Was bedeutet das bzw. was ist die Rechtsfolge, wenn gegeben/nicht gegeben?
 - Reicht die Wahrung des Interesses der Gesellschaft?
 - I.c. liegt das Interesse von MAG darin, dass der für sie nachteilige Beschluss aufgehoben wird. Anderenfalls würde sie kapital- und stimmenmässig verwässert
- Wirkung der Anfechtung
 - Der Beschluss verliert *ex tunc* seine Wirkung
- Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
 - Bedeutung: GV-Beschluss beruht auf oder bewirkt Rechtswidrigkeit
 - Unklar, ob erforderlich (ausser bei Art. 691 Abs. 3 OR)

Frage 3: Anfechtung GV-Beschluss

- Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
 - M.E. Tatbestandsvoraussetzung, weshalb zu behaupten (a.M. wohl h.L., welche wohl von Rechtsschutzinteresse ausgeht; vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 25 N 18)
 - I.c.: wurden die Stimmen der TAG-Namenaktien zu Recht nicht mitgezählt?
 - Antwort hängt davon ab, wann Stimmrechte ausübbar sind, wenn die Gesellschaft die Übertragung unrechtmässigerweise verweigert
 - Rechtslage ist m.E. unklar bzw. wenig überzeugend (vgl. Art. 685f Abs. 4 OR)
- Anfechtungsgründe
 - Allgemein: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - Evtl. Verletzung des Stimmrechts. Ansonsten keine Verletzung ersichtlich
- Fazit

Frage 3: Registersperre

- Registersperre
 - Einsprache bei HReg-Amt verhindert einstweilen den Eintrag der Statutenänderung
 - Weshalb ist das nützlich?
 - Vermeidung Wirkung Registereintrag
 - Vermeidung "heilende" Wirkung Registereintrag
 - Prosequierung zur Aufrechterhaltung erforderlich (Art. 162 Abs. 3 lit. a HRegV)
 - Ketteneinsprache wird im Kanton Zürich für eine gewisse Zeit akzeptiert (Rechtsmissbrauchsverbot beachten)

Frage 3: Weitere Ansprüche gegen WAG

- Klage gegen WAG auf Unterlassung der Durchführung der Kapitalerhöhung mit Strafandrohung gegen die Organe der WAG (Art. 292 StGB)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

PD Dr. iur. Stefan Knobloch, Rechtsanwalt

**Staiger, Schwald & Partner AG
Genferstrasse 24
Postfach 2012 | CH-8027 Zürich**

T +41 58 387 80 00

F +41 58 387 80 99

stefan.knobloch@ssplaw.ch

www.ssplaw.ch